

Economico Whitepaper ESG Taxonomie

Mit der Annahme des Klima- und Innovationsgesetzes (KIG) durch das Schweizer Stimmvolk am 18. Juni 2023 erhält der Bund gemäss Art. 9 Abs. 1, 2 KIG den Auftrag, dafür zu sorgen, «... dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet.» Diese gesetzliche Ausgangslage wird zweifelsohne dazu führen, dass die Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit in der Vermögensanlage zukünftig eine noch stärkere Bedeutung einnehmen wird.

Nun startet die Regulierung der Vermögensanlage bezüglich Umweltverträglichkeit, Sozialverträglichkeit und Governance (ESG) natürlich nicht bei Null. Bereits heute ist die regulatorische Klassifizierung von Vermögensanlagen hinsichtlich ESG-Kriterien in verschiedenen Gesetzes- und Verordnungstexten oder Selbstregulierungsstandards sowohl in der EU als auch in der Schweiz verfügbar oder steht unmittelbar vor der Einführung.

Der Anspruch von Economico besteht nun darin, **die für Schweizer Anleger relevante ESG-Regulierung** in eine **konsistente Vergleichs- und Bewertungslogik** verschiedener Vermögensverwaltungsangebote zu überführen. Zu diesem Zweck werden alle in einer Vermögensverwaltungslösung berücksichtigten Fonds einzeln bezüglich ESG-Kriterien evaluiert und anschliessend gewichtet. Bei den ESG-Kriterien wird zwischen der **regulatorischen Klassifizierung** der Fonds hinsichtlich Berücksichtigung von ESG-Kriterien im Anlageprozess und der **Berichterstattung** von ESG-Kriterien gemäss der relevanten Standards unterschieden. Bei der regulatorischen Klassifizierung von Fonds mit Schweizer Domizil kommt die am 30. September 2023 in Kraft tretende Selbstregulierung «Sustainable Finance», bei Kollektivanlagen mit ausländischem Fondsdomizil kommt die weiter unten ausgeführte europäische SFDR-Regulierung zur Anwendung. Bezüglich ESG-Berichterstattung wird die Verfügbarkeit der vom Bundesrat an seiner Sitzung vom 29. Juni 2022 lancierten «Swiss Climate Scores (SCS)» sowie die Einhaltung des vom Schweizerischen Pensionskassenverbandes ASIP publizierten und per 1. Januar 2024 in Kraft tretenden ESG Reportingstandards geprüft und bewertet. Der Aufbau des Economico ESG Taxonomie-Konzepts ist nachfolgend in der Übersicht illustriert.

Economico ESG Taxonomie



Regulierung

- Für Fonds mit EU-Domizil: Klassifizierung SFDR 6, 8, 9
- Für Fonds mit CH-Domizil: AMAS ESG Selbstregulierungsstandard (ab 30.9.2023)



Reporting

- ASIP ESG Reportingstandard (ab 1.1.24)
- Swiss Climate Score (SCS)

Das in der Economico ESG Taxonomie verwendete Punkteschema basiert auf einer Gleichgewichtung der beiden Bereiche Regulierung und Reporting.

1 ESG Regulierung



Die AMAS Sustainable Finance ist eine Selbstregulierungsinitiative der Schweizer Finanzbranche. Sie wurde im Jahr 2021 ins Leben gerufen und hat sich zum Ziel gesetzt, die Nachhaltigkeitsleistung der Finanzbranche zu verbessern. Die AMAS Sustainable Finance besteht aus einem Verhaltenskodex, der von den Mitgliedern der Initiative zu unterzeichnen ist. Der Verhaltenskodex enthält eine Reihe von Anforderungen an die Nachhaltigkeitsleistung der Finanzbranche, wie beispielsweise die Verpflichtung zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen, die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageprozesse und die Unterstützung nachhaltiger Unternehmen und Projekte.

Um als konform mit der AMAS Selbstregulierung zu gelten, muss ein Fonds eine Reihe von Kriterien erfüllen:

- **Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen:** Der Fonds muss seine Nachhaltigkeitsleistung offenlegen. Dies umfasst die Offenlegung von Informationen über die Nachhaltigkeitsrisiken, denen er ausgesetzt ist, die Nachhaltigkeitsziele, die er verfolgt, und die Nachhaltigkeitsleistungen, die er erzielt.
- **Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess:** Der Fonds muss Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageprozess integrieren. Dies bedeutet, dass er Nachhaltigkeitsrisiken identifizieren, messen und steuern muss.
- **Unterstützung nachhaltiger Unternehmen und Projekte:** Der Fonds muss nachhaltige Unternehmen und Projekte unterstützen. Dies kann durch die Investition in nachhaltige Unternehmen, die Finanzierung nachhaltiger Projekte oder die Bereitstellung von Beratungsdienstleistungen für nachhaltige Unternehmen und Projekte erfolgen.
- Zusätzlich zu diesen Kriterien muss der Fonds auch eine Reihe von **technischen Anforderungen** erfüllen, wie beispielsweise die Verwendung eines bestimmten Nachhaltigkeitsratingssystems. Die technischen Anforderungen sind darauf ausgelegt, sicherzustellen, dass die Fonds, die sich der Selbstregulierung anschließen, die Nachhaltigkeitsleistung ihrer Investitionen auf eine systematische und konsistente Weise verbessern.

Schliesslich bleibt festzuhalten, dass der finale Wortlaut der am 30. September 2023 in Kraft tretenden Selbstregulierung zum Publikationszeitpunkt des Dokuments Economico ESG Taxonomie v1.0 noch nicht vorliegt. Wir verfolgen aufmerksam, ob die finale Version noch Anpassungen erhält und werden diese gegebenenfalls in der Economico ESG Taxonomie berücksichtigen.



Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) ist eine Verordnung der Europäischen Union, die die Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen durch Finanzinstitute verpflichtend macht. Die SFDR ist am 10. März 2021 in Kraft getreten und gilt für alle Finanzinstitute, die Finanzprodukte in der Europäischen Union vertreiben.

Im Vergleich zur Schweizer AMAS Selbstregulierung verfolgt die SFDR ähnliche Ziele und Anforderungen, aber die SFDR ist im Gegensatz zur AMAS Selbstregulierung eine verbindlichere Verordnung. Die SFDR hat einen breiteren Geltungsbereich und enthält strengere Anforderungen, insbesondere in Bezug auf die Berücksichtigung konkreter Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageentscheidung. Die Schweizer Selbstregulierung ist hingegen freiwillig und der Regelungsrahmen folgt im Gegensatz zur SFDR Verordnung einem prinzipienbasierten Stil.

Zur Klassifizierung von EU-domizilierten Fonds unterscheidet die SFDR Verordnung drei Ausprägungstypen. Die Anforderungskriterien für die Zuteilung der Fonds sind in Art. 6 SFDR (keine besondere ESG Ausprägung), Art. 8 SFDR (ESG Ausprägung «Light green») und Art. 9 SFDR (besondere ESG Ausprägung «Dark green») definiert. Die Zuteilung von Anlageprodukten auf die drei Ausprägungen wird von den Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) überwacht. Die drei Ausprägungstypen lassen sich summarisch wie folgt unterscheiden:

- **Art. 9 SFDR («Dark green» Produkte):** Artikel 9 gilt für Finanzprodukte, die Nachhaltigkeit als ihr primäres Ziel haben. Die Produkte müssen ihre Nachhaltigkeitsziele, -merkmale, -auswirkungen und -politiken im Key Investor Document (KIID) offenlegen.
- **Art. 8 SFDR («Light green» Produkte):** Artikel 8 gilt für Finanzprodukte, die Nachhaltigkeitsziele verfolgen, diese aber nicht als ihr primäres Ziel haben. Die Produkte müssen ihre Nachhaltigkeitsziele, -merkmale und -auswirkungen im Key Investor Document (KIID) offenlegen.
- **Art. 6 SFDR:** Keine spezifische Ausrichtung der Vermögensanlage auf Nachhaltigkeitskriterien. Falls ein Anlageprodukt weder die gemäss Art. 8 SFDR bzw. Art. 9 SFDR erforderlichen Nachhaltigkeitskriterien erfüllt, wird es Art. 6 SFDR zugeteilt.

 In der vorliegenden Fassung der Economico ESG Taxonomie v1.0 wird für jeden Fonds eine Selbstdeklaration der Anbieter verlangt. Für Fonds mit Schweizer Domizil wird gefragt, ob die Konformität mit der am 30.09.2023 in Kraft tretenden Selbstregulierung AMAS Sustainable Finance gewährleistet wird. Bei Konformität erhält der Fonds 1 ESG Taxonomiepunkt, bei Nicht-Konformität 0 Punkte. Für Fonds mit ausländischem Domizil wird eine Zuteilung von SFDR 9, 8, 6 verlangt (die im produktspezifischen KID) unabhängig validiert werden kann. Bei Konformität mit Art. 9 SFDR erhält der Fonds 2 ESG Taxonomiepunkte, bei Konformität mit Art. 8 SFDR erhält der Fonds 1 ESG Taxonomiepunkt, bei Nicht-Konformität mit Art. 8 oder 9 SFDR 0 Punkte.

2 ESG Berichterstattung

Im Rahmen der ESG Berichterstattung finden die beiden Reporting Standards Swiss Climate Scores (SCS) des Bundes und der ab 2024 im Sinne einer Selbstregulierung in Kraft tretende ESG Reportingstandard des Pensionskassendachverbands ASIP. Der ASIP Reportingstandard unterscheidet eine Basisvariante und eine erweiterte Variante der ESG Berichterstattung. Die vorliegende Version der Economico ESG Taxonomie beschränkt sich auf die Prüfung der Konformität mit der Basisvariante. Inhaltlich weisen die SCS des Bundes und die Basisvariante des ESG Reportingstandards des ASIP wesentliche Überlappungen auf, wobei die SCS nur auf die Anlageklassen Aktien und Unternehmensanleihen, nicht aber Staatsanleihen und Immobilienanlagen anwendbar ist. Zu erwähnen bleibt, dass sich die in den beiden Reportingstandards zu rapportierenden Kennzahlen bislang einzig auf die Umweltverträglichkeit – sprich die E-Dimension der ESG-Ausrichtung in der Vermögensanlage – beschränken. Die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der beiden Reportingstandards sind in der nachfolgenden Tabelle illustriert:

Kriterien	Swiss Climate Scores			ASIP ESG Reporting		
	Aktien & Unternehmensanleihen	Staatsanleihen	Immobilien Schweiz	Aktien & Unternehmensanleihen	Staatsanleihen	Immobilien Schweiz
 Treibhausgasemissionen (CO2-Intensität; CO2-Fussabdruck)	✓	✗	✗	✓	✓	✓
 Exposition gegenüber fossilen Brennstoffen (Investitionsanteil in Emittenten im Kohlektor bzw. anderen fossilen Brennstoffen).	✓	✗	✗	✓	✗	✓
 Investitionsanteil in Emittenten mit glaubwürdigem Netto-Nullziel bezüglich CO2-Ausstoss	✓	✗	✗	✓	✗	✗
 Dokumentation und Messung, ob und inwieweit die Anlagestrategie auf die Erreichung eines Netto-Nullziels bezüglich CO2-Ausstoss ausgerichtet ist.	✓	✗	✗	✓	✓	✓
 Stewardship: Stimmrechtswahrnehmung und Engagement bezüglich E(SG)-Kriterien	✓	✗	✗	✓	Kaum möglich*	✗
 Globales Erwärmungspotenzial in Grad Celsius (unter Angabe der Verwendung des Klimaszenarios)	✓	✗	✗	✓	✗	✗

Quellen: www.sif.admin.ch, Website Schweizerischer Pensionskassenverband ASIP

Legende:

* Grundsätzlich ist denkbar, dass global tätige, grosse Asset Manager in den direkten Dialog mit Staatsbehörden treten, um eine Beeinflussung hinsichtlich ESG-Konformität zu erreichen. Diese Option ist wohl aber nur den grössten, global tätigen Vermögensverwaltern vorbehalten.

Die mit orange gezeichneten Haken beziehen sich auf die erweiterten Kostenkennzahlen des ASIP ESG Reportings, die im Rahmen der vorliegenden Version der Economico ESG Taxonomie nicht geprüft werden.

 In der vorliegenden Fassung der Economico ESG Taxonomie v1.0 wird für jeden Fonds eine Selbstdeklaration der Anbieter verlangt, gemäss welcher Reporting-Standards der einzelne Fonds eine Berichterstattung liefert. Je ausgeliefertem Reporting-Standard erhält der Fonds 1 ESG Taxonomiepunkt. Berichtet ein Fonds also sowohl die Swiss Climate Scores (SCS), als auch ab 1. Januar 2024

die Basiskennzahlen gemäss ASIP ESG Reporting, so erhält der Fonds insgesamt 2 ESG Taxonomiepunkte. Die fondsspezifischen ESG Taxonomiepunkte werden dann wiederum gemäss Kategorie-
gewichtung auf das gesamte Vermögensverwaltungsmandat skaliert.

Die im Rahmen der Economico ESG Taxonomie berücksichtigten ESG Reporting Standards sind noch sehr neu bzw. noch gar nicht in Kraft gesetzt. Die darin vorgesehene ESG-Berichterstattung wird sich voraussichtlich jedoch zeitnah im Fonds- und Anlagemarkt als Standard etablieren. Mit der Verbreitung dieser Standards wird sich auch die Economico ESG Taxonomie dahingehend weiterentwickeln, dass nicht nur die *Verfügbarkeit* der entsprechenden, sondern dann auch konkret die dabei resultierenden ESG-Kennzahlen gemessen und bewertet werden. In diesem Sinne: there is more to come.